



BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS BEWERBUNGSVERFAHREN FÜR DIE TEILNAHME AM AUSTAUSCHPROGRAMM FÜR STUDIERENDE UND WISSENSCHAFTLER/-INNEN IM RAHMEN DER BILATERALEN ZUSAMMENARBEIT – EINREISEANGEBOT 2023-24 – Das Programm Zawacka NAWA Nr. 35 vom 21. Dezember 2022

I. UMFANG DES BEWERBUNGSVERFAHRENS

Dem Art. 19 Abs. 1 des polnischen Gesetzes über die Nationale Agentur für Akademischen Austausch (nachstehend „Agentur“ oder „NAWA“) vom 7. Juli 2017 zufolge, eröffnet der/die Direktor/-in der Nationalen Agentur für Akademischen Austausch das Bewerbungsverfahren für das Austauschprogramm für Studierende und Wissenschaftler – Einreiseangebot – Studienjahr 2023/2024 (nachstehend: „Programm“).

II. BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

2.1 Ziel des Programms

Das Ziel des Programms ist die Steigerung der Internationalisierung des polnischen Hochschulwesens durch Einreisen von Studenten/-innen, Doktoranden/-innen, Hochschullehrern/-innen und Wissenschaftlern/-innen in die polnischen Einrichtungen des Hochschulwesens und der Bildung, aufgrund internationaler Verträge, die zwischen Polen und den in der Bekanntmachung genannten Partnerstaaten geschlossen wurden. Diese Aufenthalte ermöglichen die Aufnahme bzw. die Vertiefung bereits bestehender Zusammenarbeit zwischen den akademischen Zentren in Polen und im Ausland, sowie die Erhöhung der Kompetenzen der daran beteiligten Vertreter/-innen der akademischen Kreise.

Das Programm wird in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen aus den Ländern realisiert, mit denen die Verträge bestehen, nachstehend als Partnereinrichtungen (z.B. Botschaften, Kultureinrichtungen, Agenturen) bezeichnet.

Die Liste der Länder, mit denen der Austausch im Rahmen des Programms angeboten wird, samt der Beschreibung der verfügbaren Aufenthaltsformen in Polen und der Auskunft über das Land, von dem das Stipendium ausgezahlt wird, bildet Anlage Nr. 1 zu der Bekanntmachung.

2.2 Berechtigte Antragsteller/-innen

Das Einreiseangebot gilt für die Studenten und Wissenschaftler aus nachstehender Länder:

Bulgarien, China, Kroatien, Tschechien, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Japan, Jemen, Kasachstan, Nordmazedonien, Moldawien, Mongolei, Deutschland, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweiz, Taiwan, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vietnam.

ACHTUNG: möglich ist eine Erweiterung des aktuellen Einreiseangebots beim Inkrafttreten weiterer internationaler Verträge und Programme über die Zusammenarbeit, bei Aufnahme durch die Republik Polen bilateraler Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder bei Unterbreitung eines Stipendienangebots an die Agentur auf diplomatischem Wege. Beim Rücktritt eines Partnerstaates von der Zusammenarbeit kann das Einreiseangebot auch nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens zurückgezogen werden. Eine diesbezügliche Mitteilung wird unverzüglich auf der Internetseite www.nawa.gov.pl und www.nawa.gov.pl/en veröffentlicht.

Um die Teilnahme an dem Programm können sich folgende Kandidaten/-innen bewerben:

- a) Absolventen/-innen der Mittelschulen, die zu Beginn der Ausbildung in Polen über ein Abschlusszeugnis verfügen, welches sie zur Aufnahme eines Studiums in dem Ausstellungsland an einer beliebigen Fachrichtung und Hochschule berechtigt;
- b) Studenten/-innen;
- c) Absolventen/-innen der Hochschulen, die sich um die Aufnahme in eine weitere Ausbildungsstufe bewerben, die das Diplom nach dem Jahre 2020 erhalten haben und eine Empfehlung ihrer Mutterhochschule vorzeigen können;
- d) Personen, die über den Doktorandenstatus gemäß den Grundlagen des Systems für Hochschulwesen und Bildung in ihrem Heimatland verfügen;
- e) Wissenschaftler/-innen und Hochschullehrer/-innen, die Forschungsmaßnahmen oder didaktische Tätigkeit in dem Land betreiben, das an dem Programm beteiligt ist, und die an einer polnischen Einrichtung des Systems für Hochschulwesen und Bildung nicht beschäftigt sind.

2.3 Themenbereich der Maßnahmen im Rahmen des Programms

Im Rahmen des Programms sind Einreisen zu den folgenden Zwecken möglich:

- a) Abschluss eines Teilstudiums;

- b) Studienabschluss (Studium auf Ebene I, II, einstufiges Magisterstudium) oder Ausbildung an einer Doktorschule. Vorher ist im Rahmen der Vorbereitung zum Studium ein Polnischkurs zulässig¹;
- c) Abschluss eines wissenschaftlichen Praktikums;
- d) Studienaufenthalt;
- e) Materialsammlung für eine wissenschaftliche Arbeit;
- f) Lehrtätigkeit in der Gasteinrichtung;
- g) sonstige Formen der wissenschaftlichen bzw. akademischen Aktivität im Zusammenhang mit dem Studium, der Doktorarbeit oder der wissenschaftlichen Arbeit.

Das Programm ist für Studierende und Mitarbeiter/-innen der Hochschulen und Forschungsinstitute offen, die sämtliche Wissenschaftsbereiche vertreten, es sei denn, dass der jeweilige internationale Vertrag etwas anderes vorsieht.

In dem Antrag hat der/die Antragsteller/-in eine oder mehrere Maßnahmen zu beschreiben, die er/sie in der polnischen Gasteinrichtung realisieren möchte, je nach den vertraglichen Bestimmungen. Er/sie hat deren Ziele, die Bedeutung für das aufgenommene Studium oder für die Entwicklung der wissenschaftlichen Laufbahn zu nennen und die Auswahl der Gasteinrichtung für die geplanten Maßnahmen zu begründen.

2.4 Fristen und sonstige Bedingungen betreffend die Einreichung des Antrags

1) **Personen, die an der Teilnahme an dem Programm interessiert sind, reichen die Anträge bei den Partnereinrichtungen in den eigenen Ländern ein** (Liste der Partner – Anlage Nr. 6 zur Bekanntmachung), **gemäß ihren Bedingungen und Fristen.**

ACHTUNG: Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber aus Deutschland, die ihre Bewerbung bis zum 31. Mai 2023 direkt bei der NAWA unter der Adresse: wymiana@nawa.gov.pl einreichen.

2) Ausländische Partnereinrichtungen übergeben **bis zum 30. April 2023** an die Agentur die Listen von Personen, in einer Form, welche die Identifizierung und Kontaktaufnahme mit den empfohlenen Kandidaten/-innen (nachstehend „Antragsteller/-in“) ermöglicht. Die Liste soll jeweils mindestens nachstehende Angaben zu den Antragstellern enthalten:

¹ Wird in dem jeweiligen Vertrag die Aufnahme zum vollständigen Studiengang in Polen vorgesehen, dann entspricht die Dauer des Programms für den/die Stipendiaten/-in der regelmäßigen Dauer des Studiums in Polen. Vor dem Studium kann ein einjähriger Vorbereitungskurs in Polnisch absolviert werden. Das Studium oder der Vorbereitungskurs müssen in dem Studienjahr 2023/24 beginnen.

<p>a) Vorname b) Nachname c) Geschlecht d) Geburtsdatum e) E-Mail-Adresse des Antragstellers f) Gasteinrichtung in Polen, in der sich der/die Antragsteller/-in aufhalten möchte (nicht obligatorisch bei Kandidaten/-innen für den vollständigen Ausbildungszyklus mit dem vorangehenden Vorbereitungskurs in Polnisch). g) Ausbildungsform, um welche sich der/die Antragsteller/-in bewirbt.</p> <p>3) Nach der Übergabe der Personenliste von ausländischer Partnereinrichtungen an NAWA wird der Kontakt mit gewählten Antragstellern/-innen aufgenommen.</p> <p>4) Die Antragsteller/-innen reichen die Anträge im teleinformatischen System der Agentur ein.</p> <p><u>ACHTUNG:</u> Ohne Empfehlungen ausländischer Partnereinrichtungen werden eingereichte Anträge nicht bearbeitet, weil sie das grundlegende Formerfordernis nicht erfüllen. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber aus Deutschland.</p>
--

2.4.1 Grundlagen der Einreichung von Anträgen bei NAWA

Art der Antragstellung	<p>Um den Antrag einzureichen, hat der/die Antragsteller/-in ein individuelles Konto im teleinformatischen System der Agentur zu erstellen. https://programs.nawa.gov.pl/login</p> <p>Der Antrag (Muster des Antragsformulars – Anlage Nr. 2) wird von dem/der durch eine ausländische Partnereinrichtung nominierten Kandidaten/-in ausschließlich in elektronischer Form eingereicht.</p> <p>Die Kandidaten/-innen registrieren sich im System und reichen dort die Anträge bis zum 31. Mai 2023², bis 15:00 Uhr Ortszeit (Warschau) ein.</p>
Sprache des Antrags	<p>Der Antrag ist in polnischer oder englischer Sprache auszufüllen. Die Anlagen sind in polnischer oder englischer Sprachfassung einzureichen. Sonstige Sprachversionen sind in eine der o.g. Sprachen zu übersetzen. Die Einreichung einer Kopie des Doktordiploms in lateinischer Sprache ist zulässig.</p>
Maximale	Der/die Antragsteller/-in darf in dem aktuellen

² In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden

Anzahl der Anträge	Bewerbungsverfahren zum Programm nur einen Antrag einreichen.
--------------------	---

2.5 Zeitrahmen der Projektentwicklung

Termine	<p>Das Angebot im Rahmen des Programms gilt für die Einreisen innerhalb des Studienjahrs 2023/2024.</p> <p>Die Aufenthalte im Rahmen des Programms können von 3 Tagen bis zu 12 Monaten dauern, je nach den Bestimmungen des jeweiligen internationalen Vertrags.</p>
Dauer der Projektentwicklung	<p>1) Die Projektentwicklung soll durchgehend in Polen erfolgen.</p> <p>2) Die zulässige Aufenthaltsdauer außerhalb der Gasteinrichtung darf 1/5 des gesamten Aufenthalts (einschließlich Tagungen, Urlaubstage, gelegentliche Ausreisen und sonstige Ausfallzeiten) nicht überschreiten.</p>

2.6 Liste der erforderlichen Dokumente und Anlagen:

Dem im teleinformatischen System eingereichten Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- 1) Abiturienten/-innen und sonstige Kandidaten/-innen, die sich um die Aufnahme zum Studium auf Ebene I, II oder zum einstufigen Magisterstudium in Polen bewerben:**
 - a) Abschlusszeugnis einer Mittelschule, das sie zur Aufnahme des Studiums auf Ebene I in dem Ausstellungsland an einer beliebigen Fachrichtung und Hochschule berechtigt. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch die letzte Klasse einer Mittelschule besuchen – Notenverzeichnis für das letzte Semester;
 - b) Kopie des Abschlussdiploms eines Studiums auf Ebene I mit Berechtigung zur Aufnahme zum Studium auf Ebene II. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch Studierende des letzten Studienjahres auf Ebene I sind – Abschrift der Noten aus dem bisherigen Studienverlauf;
 - c) Begründung der Auswahl von Polen als Studienland (für Kandidaten/-innen zum Studium auf Ebene I oder zum einstufigen Magisterstudium) oder Begründung der Auswahl der Gasteinrichtung (für Kandidaten/-innen zum Studium auf Ebene II).

Bei Anmeldung zum vollständigen Studiengang hat der/die Antragsteller/-in die Bedingungen des Bewerbungsprozesses der gewählten Hochschule zu erfüllen.

2) Studierende, die sich um Aufnahme zum Praktikum oder Teilstudium bewerben:

- a) Kopie des Diploms oder Abschrift der Noten aus dem bisherigen Studienverlauf;
- b) Lebenslauf – max. 2 Seiten (bei längeren Dokumenten werden nur die ersten 2 Seiten berücksichtigt);
- c) Bewerbungsschreiben (Begründung der Auswahl der Gasteinrichtung in Polen);
- d) Kopie der Aufnahmebestätigung zum Praktikum oder Studium durch die polnische Gasteinrichtung;
- e) Empfehlung des Hochschullehrers aus der Mutterhochschule.

3) Kandidaten/-innen für eine Ausbildung an der Doktorschule, Doktoranden/-innen, Wissenschaftler/-innen und Hochschullehrer/-innen:

- a) Forschungsplan samt Beschreibung der geplanten auszuführenden Aktivitäten in der polnischen Gasteinrichtung, samt Begründung deren Auswahl;
- b) Kopie des höchsten verliehenen Diploms;
- c) Lebenslauf des Kandidaten/-in, samt der Publikationen, der abgeschlossenen Forschungsprojekte, ausländischer Praktiken und besonderer Leistungen des/der Kandidaten/-in – max. 3 Seiten (bei längeren Dokumenten werden nur die ersten 3 Seiten berücksichtigt);
- d) Kopie der Aufnahmebestätigung zum Praktikum oder Studium durch die Gasteinrichtung in Polen (gilt nicht für Kandidaten/-innen für eine Ausbildung an der Doktorschule, die anfangs an Vorbereitungskursen in Polnisch teilnehmen);
- e) Empfehlung eines/einer selbstständigen wissenschaftlichen Mitarbeiters/-in (gilt nicht für Personen mit dem akademischen Grad Dr. habil. oder mit dem Titel eines Professors).

Bei Anmeldung zum Praktikum, Teilstudium oder zu den Studienaufenthalten hat der/die Antragsteller/-in darüber hinaus folgende Unterlagen beizulegen:

- 1) Einladung von der polnischen Gasteinrichtung, unterschrieben von dem/der Leiter/-in der Einheit, mit Bestätigung der Aufnahmebereitschaft in Bezug auf den/die Antragsteller/-in für die beantragte Aufenthaltsdauer oder Bestätigung der bestehenden Zusammenarbeit (**Formerfordernis**);
- 2) Bestätigung der Kenntnisse der polnischen Sprache oder einer anderen Fremdsprache (mindestens Sprachniveau B1), die eine Kommunikation mit der Gasteinrichtung in Polen ermöglichen.

2.7 Bewertung und Auswahl der zur Förderung berechtigten Anträge

Allgemeine Annahmen	Gemäß den Bestimmungen der internationalen Verträge liegt die sachliche Bewertung der Anträge bei der entsendenden Partei.
Formale Bewertung	NAWA führt die formale Bewertung der Anträge im teleinformatischen System der Agentur durch, z.B. in Bezug auf die Informationen in dem Antrag, die beigelegten Anlagen, die Berechtigungen für die beantragte Aufenthaltsform. Diese Bewertung erfolgt gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Agentur (Allgemeine Teilnahmebedingungen der NAWA für natürliche Personen – Kapitel IV Abs. 5.1 und Allgemeine Teilnahmebedingungen der NAWA für natürliche Personen, die eine Ausbildung aufnehmen – Kapitel III Abs. 5) – Anlage 4 und 5 zur Bekanntmachung. Der Antrag kann auch während der späteren Bewertung aus formalen Gründen abgewiesen werden.
	Anträge, für welche die formale Bewertung der Agentur mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wurde, werden an die polnischen Gasteinrichtungen übermittelt, die eine endgültige Entscheidung über die Aufnahme des Antragstellers treffen.

2.8 Durch NAWA gewährte Stipendien

Die Finanzierungsquelle des Aufenthalts hängt von den **Bestimmungen des Vertrags ab, auf deren Grundlage die bilaterale internationale Zusammenarbeit erfolgt.** Falls in dem Vertrag die Auszahlung der Fördermittel durch den ausländischen Partner vorgesehen wird, wird das Stipendium durch die entsendende Partei und nach ihren Bedingungen ausbezahlt.

ACHTUNG: Bei dem aktuellen Bewerbungsverfahren wird die Agentur, der Bestimmungen in den bilateralen Verträgen ungeachtet, Stipendien für die Einreisenden aus Nordmazedonien, Moldawien und Serbien auszahlen.

Wird in dem Vertrag die **Auszahlung der Finanzmittel durch die Agentur vorgesehen**, dann wird das Stipendium jeden Monat während des Aufenthalts des/der Stipendiaten/-in in Polen ausbezahlt. Die Höhe des Stipendiums hängt von der Karrierestufe ab. Der/die Stipendiat/-in erhält die Fördermittel direkt von der Gasteinrichtung gemäß den Bedingungen des zwischen dem Stipendiaten und der Agentur abgeschlossenen Vertrags (Muster des Vertrags – Anlage Nr. 3).

Stipendiat/-innen:	Monatlicher Stipendienbetrag
Aufenthalte bis zu 3 Monaten: <ul style="list-style-type: none"> • Studierende auf Ebene I und II Studierende im 1., 2. und 3. Studienjahr des einstufigen Magisterstudiums	2.000 PLN
Aufenthalte über 3 Monaten: <ul style="list-style-type: none"> • Studierende auf Ebene I und II • Studierende im 1., 2. und 3. Studienjahr des einstufigen Magisterstudiums 	1.500 PLN
<ul style="list-style-type: none"> • Doktoranden/-innen im Praktikum 	2.500 PLN
<ul style="list-style-type: none"> • Doktoranden/-innen, die eine Ausbildung an der Doktorschule absolvieren 	mindestens 2.371 PLN ³
<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Dokortitel bis zu 3 Monaten • Personen mit Dokortitel über 3 Monate 	3.500 PLN 3.000 PLN

Für die Teilnehmer/-innen an dem Vorbereitungskurs zum Studium gelten nachstehende monatliche Stipendienbeträge:

<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitungskurs zum Studium auf Ebene I und zum einstufigen Magisterstudium 	1.500 PLN
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitungskurs zum Studium auf Ebene II 	1.500 PLN
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitungskurs für eine Ausbildung an der Doktorschule 	2.400 PLN

³ Die Höhe des Stipendiums an den Doktorschulen ist im Art. 209 des Gesetzes über Hochschulwesen und Bildung vom 20. Juli 2018 geregelt. Die Höhe des Stipendiums kann geändert werden.

Ferner stehen den Studierenden im vollständigen Studiengang in Polen folgende Zuschüsse zu:

- a) im 1. Studienjahr, Erhöhung des ersten monatlichen Stipendiums um 500 PLN für die Einrichtung in Polen (gilt für Personen, die sich vorher in Polen nicht aufgehalten haben);
- b) im letzten Studienjahr, Erhöhung des letzten monatlichen Stipendiums um 500 PLN wegen der Kosten der Vorbereitung der Diplomarbeit.

Bei Personen, die ein wissenschaftliches Praktikum absolvieren:

Um den monatlichen Stipendienbetrag in voller Höhe zu erhalten, hat sich der/die Stipendiat/-in in der Gasteinrichtung **mindestens 15 Tage während der 30 aufeinanderfolgenden Tage aufzuhalten**⁴. Bei einem Aufenthalt von 3 bis zu 14 Tagen steht ihm die Hälfte des Stipendienbetrags zu.

Bei kürzeren Aufenthalten als 15 Tage gilt für Personen mit einem Doktorgrad der Tagessatz in Höhe von 350 PLN.

Die Teilnahmekosten an den Vorbereitungskursen in Polnisch und Kosten der Ausbildung werden durch die polnische Seite übernommen.

Nach Vertragsunterzeichnung ist die Erhöhung der mit dem Bescheid des/der Direktors/-in der NAWA gewährten Fördermittel nicht mehr möglich. Die Agentur gewährt keine Fördermittel außer den vorstehend genannten.

Der/die Stipendiat/-in darf während der Vertragserfüllung keine weiteren Stipendien in Verbindung mit der jeweiligen Bildungsform beziehen, mit Ausnahme von Leistungen im Rahmen des Programms UE Erasmus+ (Gesetz über Hochschulwesen und Bildung vom 20. Juli 2018).

2.9 Die im Bewerbungsverfahren verfügbaren Fördermittel

Die gesamten Fördermittel im Bewerbungsverfahren betragen 2.450.000,00 PLN, wobei sich die Agentur eine Anpassungsmöglichkeit dieser Fördermittel vorbehält.

2.10 Zusätzliche Informationen

2.10.1 Stipendienvertrag

Der Stipendienvertrag mit dem/der Stipendiaten/-in, **welchem/-er das Stipendium**

⁴ Die Monatsfristen werden gemäß Art. 114 des polnischen Zivilgesetzbuches berechnet

durch die Agentur ausgezahlt wird, wird nach positivem Abschluss der formalen Bewertung des Antrags und Annahme des/der Kandidaten/-in durch die polnische Gasteinrichtung sowie nach dem endgültigen Bescheid des/der Direktors/-in der Agentur über die Gewährung von Finanzmitteln abgeschlossen. Der Stipendienvertrag wird im teleinformatischen System der Agentur unterzeichnet. Der/die Stipendiat/-in hat ihm nach der Bereitstellung des Vertrags im System innerhalb 30 Tagen zu unterzeichnen.

Wird ein/eine Stipendiat/-in für die Einreise in Polen aus einem Land qualifiziert, mit dem vertraglich vereinbart wurde, dass **das Stipendium durch die entsendende Partei ausgezahlt wird**, kann er/sie durch die ausländische Partnereinrichtung dazu verpflichtet werden, einen Stipendienvertrag mit dem Inhalt gemäß den Vorschriften des entsendenden Landes zu unterzeichnen.

2.10.2 Berichterstattung und Überprüfung der Berichte

Innerhalb 30 Tagen nach Beendigung des Aufenthalts hat der/die Stipendiat/-in, der/die das Stipendium von der Agentur bezieht, den Bericht über seinen/ihren Aufenthalt im teleinformatischen System der Agentur hochzuladen.

Studierende im vollständigen Studiengang auf Ebene I, II oder Studierende des einstufigen Magisterstudiums, die das Studium in dem nächsten Studienjahr fortsetzen, haben bis zum 30. September jedes Jahres Zwischenberichte (Jahresberichte) zu erstatten. Bei diesen Berichten handelt es sich um eine Bescheinigung der Gasteinrichtung mit dem Notendurchschnitt für das abgeschlossene Studienjahr und Bestätigung über die Einschreibung in das nächste Studienjahr. Falls der Bericht nicht vorgelegt wird, können die Stipendienauszahlungen eingestellt werden.

Die Stipendiaten/-innen sind ferner zur Erstattung eines Abschlussberichts verpflichtet. Falls der Abschlussbericht nicht vorgelegt wird, kann der/die Stipendiat/-in zur Rückzahlung der erhaltenen Fördermittel aufgefordert werden und die Teilnahme an einem weiteren Bewerbungsverfahren für die Programme der Agentur kann ihm/ihr verweigert werden.

2.10.3 Rechte und Pflichten des/der Stipendiaten/-in

Jeder/jede Stipendiat/-in hat das Studienprogramm, die wissenschaftlichen oder didaktischen Tätigkeiten oder sonstige in dem Antrag genannten Aktivitäten durchgehend während des gesamten Aufenthalts durchzuführen.

Der/die Stipendiat/-in, der/die das **Stipendium von der Agentur bezieht**, ist

verpflichtet:

- 1) den Abschlussbericht samt Bescheinigung der Gasteinrichtung über den Aufenthaltsabschluss fristgemäß vorzulegen. Bei einer Studiausbildung auch die Vorlage von Jahresberichten.
- 2) über Änderungen in der Projektabwicklung unverzüglich die Agentur zu informieren;
- 3) über wissenschaftliche und didaktische Erfolge zu informieren – sowohl während der Projektdauer, als auch während der Berichterstattung und Bewertung – darunter über abgeschlossene Publikationen, gewährte Zuschüsse/Umsetzungsprojekte, usw.;
- 4) die vollständige Bezeichnung der Agentur (Nationale Agentur für Akademischen Austausch) in allen Publikationen, die in Zusammenhang mit dem Aufenthalt entstanden sind, der in polnischer oder englischer Sprache zu erwähnen;
- 5) den Stipendienvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen.

Der/die Stipendiat/-in, der/die kein **Stipendium von der Agentur bezieht**, und dessen/deren Ausbildung durch die polnische Seite finanziert wird, hat einen Abschlussbericht im Teleinformatischen System der Agentur zu erstatten.

2.11 Geplante Bekanntmachung über die Ergebnisse des Bewerbungsverfahrens

Nach Abschluss der formalen Bewertung wird der/die Antragsteller/-in durch die Agentur der polnischen Gasteinrichtung benannt, die über die Annahme der Kandidaten/-innen entscheidet.

Nach Erhalt der Bestätigung von der Gasteinrichtung:

- 1) erhalten die für das Stipendium der Agentur qualifizierten Antragsteller/-innen den Bescheid des/der Direktors/-in der NAWA, der im teleinformatischen System der Agentur bereitgestellt wird.
- 2) bei Stipendiaten/-innen, die das Stipendium aus ihrem Land erhalten, übersendet die Agentur die Mitteilung an die Antragsteller/-innen und Partnereinrichtungen.

2.12 Finanzierungsquelle des Programms

Das Programm wird aus dem Budget des polnischen Ministeriums für Erziehung und Bildung finanziert.



III. ANLAGEN

- 1) Liste der Länder, mit denen der Austausch angeboten wird, samt Beschreibung der verfügbaren Aufenthaltsformen im Rahmen des Programms;
- 2) Antragsmuster;
- 3) Vertragsmuster;
- 4) Allgemeine Teilnahmebedingungen der Programme der Nationalen Agentur für Akademischen Austausch für natürliche Personen, die eine Ausbildung aufnehmen (gilt für Personen, die den vollständigen Ausbildungszyklus in Polen aufnehmen);
- 5) Allgemeine Teilnahmebedingungen bezüglich der Programme der Nationalen Agentur für Akademischen Austausch für natürliche Personen (gilt für sonstige Personen);
- 6) Liste der anmeldenden Einrichtungen.

IV. KONTAKT MIT DER AGENTUR

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an uns unter der E-Mail-Adresse wymiana@nawa.gov.pl oder direkt (an Werktagen von 9:00 bis 16:00 Uhr).

Narodowa Agencja Wymiany Akademickiej

ul. Polna 40
00-635 Warszawa

Maria Łukaszuk, Tel. 22 390 35 13

Elżbieta Dybcio-Wojciechowska, Tel. 22 390 35 24